

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von heimlichen Kinderhaben und tödten durch ihr Mutter/ gnugsam
Anzeygung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlachtung vnter
viel Leuten geschehen / das niemand gethon will
haben / gnugsam Anzeigung.

XLII.

Wo diese sonderliche
Anzeigung der Miß-
that/wider ein verdach-
te Person / nicht gnug-
sam erfunden werden
mögen / so such weiter
davorn in den Artikeln
die zu gemeiner Anzei-
gung allerley Mißthat
gesetzt seyn am 25. Arti-
kel ansehend.

Item / Todtschlag so in offen Schlachtungen geschehen / das nie-
mand Thäter seyn will / ist dann der Verdacht bey der Schlachtung auch
mit dem Entleibten widerwertig gewesen / sein Messer gewonnen / vnd auff
den Entleibten gestochen / gehawen / oder mit gefehrlichen Streichen ge-
schlagen hat / Solches ist ein redliche Anzeigung der geübten Thathalb/
vnd peinlich zufragen: Vnd wird solcher Verdacht noch mehr gesterckt/
wo sein Wehr blutig gesehen worden were. Wo aber solcher oder der-
gleichen nicht vorhanden / ob er dann vngesehrlicher Weiß bey dem Han-
del gewesen / soll er peinlich nicht gefragt werden.

Von heimlichen Kinderhaben vnd tödten durch ihre
Mutter / gnugsam Anzeigung.

XLIII.

Wo diese sonderliche
Anzeigung einer Miß-
that/wider ein verdach-
te Person / nicht gnug-
sam erfunden werden
mögen / so such weiter
davorn in de Artikeln /
die zu gemeiner Anzei-
gung allerley Mißthat
gesetzt seyn am 25. Arti-
kel ansehend.

Item / So man ein Dirn (die für ein Jungfraw geht) in Arg-
won hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt / vnd ertödt habe / soll man
sonderlich erkunden / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichem Leib gese-
hen worden / Mehr / ob ihr der Leib kleiner worden / vnd darnach bleich
vnd schwach gewesen sey / So solches vnd dergleichen erfunden wurden /
wo dann dieselbig Dirn ein Person ist / darzu man sich der verdachten
That versehen mag / soll sie durch verständige Frawen an heimlichen stet-
ten (als zu weiter Erfahrung dienstlich ist) besichtigt werden / wirdet sie
dann doselbst auch Argwönig erfunden / vnd will der That dennoch nicht
bekennen / soll man sie peinlich fragen.

XLIIII.

Item / Ob aber das Kindlein / so kürzlich ertödt worden ist / das
der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen / Die mag
auch an ihren Brüsten gemolcken werden / welcher dann in den Brüsten
recht vollkommene Milch gefunden wird / die hat derhalben ein starcke
Vermutung / peinlicher Frag wegen / wider sich. Nachdem aber etli-
che Leib

Die Leibärzt sagen / daß auß etlichen natürlichen Ursachen / etwan eine / die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / Darumb so sich ein Dirn in diesen Fällen also entschuldigt / soll deßhalb durch die Hebammen / oder sonst weiter Erfahrung geschehen.

Von heimlichem Vergeben / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht bewiesen wurdet / daß er Gifft kauft / oder sonst damit umgangen ist / vnd der Verdacht mit dem vergifften in Vneinigkeit gewest / oder aber von seinem Todt Vorthells oder Nutz wartende were / oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte / Das macht ein redliche Anzeigung der Mißthat / er könt dann mit glaublichem Schein anzeigen / daß er solche Gifft zu andern vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen / oder gebraucht hett. Item / So einer Gifft kauft / vnd deß vor der Obrigkeit in laugnen stände / vnd doch deß Kauffs oberwiesen wurde / macht auch genugsam Ursach zu fragen / worzu er solch Gifft gebraucht / oder brauchen wollen.

XLV.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Von Verdacht der Rauber / genugsame Anzeigung.

Item / So erfunden wurdet / daß jemand der Gätter / so geraubt seyn / bey ihme / oder dieselben verkauft / vergeben / oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen Verkäufer oder Wehrmann nicht anzeigen wolt / Der hat ein redlich Anzeigung / solches Raubs halben / wider sich / dieweil er nicht außsündig macht / daß er solche Gätter / vnwissend deß vnrechten Herkommens / vnd mit einem guten Glauben / an sich bracht habe.

XLVI.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Item / So Keissig oder Fußknecht / gewonlich bey den Wirthen ligen vnd zehren / vnd nicht solch redlich Dienst / Handthierung / oder

XLVII.

Gält /